



März 2025

Sehr geehrte Eltern,

wir sind gehalten, Sie über die neuesten Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu informieren. Nachstehend sind diese Informationen zusammengestellt. Haben Sie vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

OStD Meinolf Dörhoff
Schulleiter

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Im Falle von Masern / Mumps bedeutet dies, dass neben der erkrankten auch jene Personen die Einrichtung für **18 Tage nicht besuchen dürfen**, die keinen Impfschutz besitzen bzw. die Erkrankung nicht selbst bereits durchgemacht haben.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutz-**impfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



ARNOLD – JANSSEN – GYMNASIUM

Schule des Bistums Münster

Arnold – Janssen- Gymnasium Emsdettener Straße 242 48485 Neuenkirchen

An die Eltern
der neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler

Emsdettener Straße 242
48485 Neuenkirchen

Telefon (05973) 60803-0
Telefax (05973) 60803-11

ajg@bistum-muenster.de
www.ajg.eu

März 2025

Liebe Eltern,

wie Sie wissen, ist es in der Vergangenheit an vereinzelt Schulen in Deutschland zu gewalttätigen Übergriffen durch Amoktäter gekommen. Auch wenn solche Ereignisse seltene Ausnahmen sind - grundsätzlich ist keine Schule vor solchen Vorfällen geschützt.

Aus diesem Grund haben wir uns in unserer Schule im Rahmen der Weiterentwicklung des Sicherheitskonzeptes mit der Frage beschäftigt, wie wir in dieser Situation reagieren können.

Sie als Eltern tragen in einer derartigen Notsituation mit Ihrem Verhalten eine große Verantwortung, damit die Lage beherrschbar bleibt. Darum bitten wir Sie um Folgendes:

- **Rufen Sie Ihr Kind im Notfall nicht per Handy an, damit das Mobilfunknetz nicht zusammenbricht und von der Polizei genutzt werden kann! Telefonisch erreichen Sie uns im Notfall über die Nummer 05973-608030.**
- **Betreten Sie bitte nicht das Schulgelände, damit keine weitere Gefährdung entsteht und die Arbeit der Polizei nicht behindert wird!**
- **Elternsammelplatz: Bitte folgen Sie den Anweisungen der Polizei zu dem eingerichteten Elternsammelplatz (Wiese neben der ehemaligen Ökonomie).**

Bitte bedenken Sie, dass es im Falle einer Sicherheitsstörung auf die Disziplin von allen Beteiligten ankommt. Für Ihr Verständnis möchte ich mich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

OSTD Meinolf Dörhoff
Schulleiter



März 2025

Hinweise zu den Lernmitteln im Schuljahr 2025/26 für die JgSt. 5

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

gem. § 2 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) müssen alle Erziehungsberechtigten einen Anteil an den Lernmittelkosten übernehmen. Dieser beträgt im Schuljahr 2025/26 für die Sek. I **34,00 € / pro Schuljahr**. Die Gesamtsumme des Eigenanteils in der Sek. I beträgt 204,00 €.

Dazu hat die Schulkonferenz nach intensiven Beratungen in den Mitwirkungsgrmien mit deutlicher Mehrheit eine Empfehlung ausgesprochen, die Erziehungsberechtigten das Schulbuch durch die Schule beschaffen zu lassen und dieses ihr zu übereignen. Ebenso wird der Diercke Weltatlas von der Schule beschafft, verbleibt jedoch in der Hand des Schülers.

Die sich hierdurch aufbauenden Überschüsse aufgrund des Mengenrabatts, der nur der Schule gewährt werden kann, werden z.B. für die Beschaffung von Schulbüchern, die im Klassenraum verbleiben, oder für die Ermäßigung von Kopiergeld eingesetzt(vgl. beil. **Einverständniserklärung**).

Falls Sie sich **nicht** der Empfehlung der Schulkonferenz anschließen möchten, dürfen wir Sie bitten, zum kommenden Schuljahr den folgenden Buchtitel zu beschaffen:

Diercke Weltatlas, Westermann–Verlag, Best.-Nr. 978-3-14-100900-2, 35,50 €

Die Benennung der übrigen Schulbuchtitel, die während der Sek. I aus dem Eigenanteil zu beschaffen sind, kann erst später erfolgen, da noch nicht alle Titel wegen möglicher Schulbuchwechsel feststehen.

Außerhalb des Eigenanteils verbleiben 4,00 € Kopiergeld für Ausstattungskopien und der Betrag zum Eigenanteil der Schülerfahrtkosten. Diese Beträge werden Anfang November eines jeden Jahres von Ihrem Konto per Lastschrift eingezogen. Selbstverständlich erhalten Sie hierüber vorher eine ausführliche Aufstellung der Beträge.

OStD i.K. Meinolf Dörhoff
Schulleiter

Hinweis:

Für die Befreiung vom gesetzlichen Eigenanteil verweisen wir zusätzlich auf § 96 Abs. 3 Satz 3 und 4 SchulG-NRW: Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.



März 2025

Informationen zu den Schülerfahrtkosten

Sehr geehrte Eltern,

wir möchten Ihnen wichtige Hinweise zur Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes geben.

Schülerfahrtkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 Schulgesetz (SchFG) und zurück notwendig entstehen (§ 1 SchfkVO).

Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben nur Schüler mit Wohnsitz in NRW bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 100,00 €. Dieser Höchstbetrag gilt nicht für schwerbehinderte Schüler (§ 2 Abs. 1 SchfkVO).

Fahrkosten entstehen notwendig, wenn für Schüler der Sekundarstufe I der Schulweg mehr als **3,5 km** und für Schüler der Sek. II mehr als **5,0 km** beträgt (§ 5 Abs. 2 SchfkVO). Schulweg im Sinne der Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule der jeweiligen (in unserem Fall: Gymnasium) Schulform (§ 7 Abs. 1 SchfkVO).

Damit das AJG für alle Schülerinnen und Schüler die nächstgelegene Schule ist, wird ein pauschalierter Eigenanteil von allen Fahrschülerinnen und Fahrschülern erhoben.

Laut Schülerfahrtkostenverordnung (§ 2 und § 17) beträgt diese Pauschale für das erste Kind 154,00 € (11 mal 14,00 €) und für das zweite Kind 77,00 € (11 mal 7,00 €) pro Schuljahr. Alle weiteren Kinder einer Familie, die das AJG besuchen, fahren ohne weitere Kosten. (Alle Kinder erhalten als Anspruchsberechtigte das Deutschlandticket über die Verkehrsunternehmen.)

OStD Meinolf Dörhoff
Schulleiter



Hausordnung

Als Schule des Bistums Münster gelten am Arnold-Janssen-Gymnasium folgende übergeordnete Punkte.

- Unsere Schulgemeinschaft orientiert sich an den christlichen Grundwerten.
- Ältere sollen für Jüngere und Starke für Schwächere Verantwortung zeigen.
- Meinungsverschiedenheiten werden ohne psychische und physische Gewalt beigelegt.
- Eigentum von Schule und Mitgliedern der Schulgemeinschaft soll nicht unsachgemäß behandelt oder beschädigt werden.
- Wer sich ungerecht behandelt fühlt, kann sich jederzeit an die Klassensprecher oder Klassenleiter wenden. Bei weitergehenden Problemen besteht die Möglichkeit, eine Person des Vertrauens (SV-Lehrer, Schulseelsorger o.a.) oder die Schulleitung anzusprechen.
- Die Schule ist zum Lernen da. Daher darf niemand anderen die Möglichkeit zum Lernen nehmen.

Zur Erleichterung unseres Schullebens gelten folgende Regeln:

- Es ist selbstverständlich, rechtzeitig in der Schule zu sein.
- Das Schulgebäude soll von Schülerinnen und Schülern nur während der Unterrichtszeit und schulischen Veranstaltungen betreten werden.
- Für Sauberkeit und Ordnung in der Schule ist jeder verantwortlich.
- Während der großen Pause sind die für den Pausenaufenthalt vorgesehenen Bereiche aufzusuchen.
- Während der Unterrichtszeit darf das Schulgelände für Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I nur mit Erlaubnis einer Lehrperson verlassen werden. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II verlassen das Gelände auf eigene Gefahr.
- Wegen des erhöhten Unfallrisikos müssen gefährliche Spiele unterlassen werden, z. B. Schneeballwerfen, Rennen und Toben im Gebäude.
- Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist untersagt.
- Aufsichtslehrkräfte tragen während der Pausen die Verantwortung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Vor dem Unterricht in Fachräumen oder Sportstätten warten die Schülerinnen und Schüler ruhig und diszipliniert auf die Lehrperson. Für die in den Klassenräumen verbleibenden persönlichen Gegenstände übernimmt die Schülerin/ der Schüler selbst die Verantwortung.
- Bei Feuer- und Katastrophenalarm gelten die ausgehängten Verhaltensmaßregeln. Bei Unfällen oder Streitigkeiten ist zuerst die aufsichtführende Lehrkraft zuständig.
- Der Aufenthalt auf den Toiletten ist zu anderen als den vorgesehenen Zwecken nicht gestattet.
- Das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände ist nicht gestattet. Das Mitführen wie auch der Genuss von anderen legalen und illegalen Rauschmitteln ist nicht erlaubt.
- Schäden, Verluste und Fundsachen werden dem Hausmeister oder Sekretariat gemeldet. Mäntel und Jacken gehören an die dafür vorgesehenen Garderobenhaken. Geld und Wertgegenstände soll jeder bei sich tragen.
- Aushänge in der Schule sind Teil der Hausordnung. Sie sind ebenfalls zu beachten.
- Die Mediennutzungsregeln sind Teil der Hausordnung und zu beachten.

Verstöße gegen die Hausordnung können mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Grundordnung für Schulen des Bistums Münster geahndet werden. Dieser Artikel lautet: „Der Schulträger kann eigene Regeln für Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler festlegen. Soweit solche nicht bestehen, wenden die Schulen die Ordnungsmaßnahmen nach den einschlägigen Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes an. Der Schulträger kann als Ordnungsmaßnahme den Schüler schriftlich ermahnen und androhen, den Schulvertrag zu kündigen; hierzu sollen die Lehrerkonferenz (ggf. eine entsprechende Teilkonferenz), der betroffene Schüler und dessen Erziehungsberechtigte gehört werden. Näheres regelt der Schulvertrag“.


Meinolf Dörhoff
Schulleiter



Mediennutzungsregeln

Liebe Eltern, liebe Schüler*innen, liebe Kolleg*innen,

die nachfolgenden Regeln und das Regelwerk zur freiwilligen Nutzung von digitalen Endgeräten wurden zunächst testweise eingeführt und evaluiert. Rückmeldungen, Fragen und Verbesserungsvorschläge wurden über die Klassensprecher*innen gesammelt und über die SV in Geeste an die MKG weitergegeben. Auch individuelle Rückmeldungen von Schüler*innen, Eltern und Lehrer*innen wurden in der MKG diskutiert und in den Entwurf miteinbezogen. Die Schulkonferenz hat diese Regeln jetzt evaluiert und beschlossen.

1. Der Einstieg in die Nutzung von Tablets im Unterricht erfolgt im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 8.
2. Zur verantwortungsvollen Nutzung wird das Bestehen eines Medienführerscheins vorausgesetzt.
3. Die Lehrkraft hat das Entscheidungsrecht über die Nutzung im Unterricht, z.B. in einzelnen Unterrichtsphasen. Analoge Unterrichtsmaterialien müssen mitgebracht werden.
4. Das digitale, geladene Endgerät darf flach oder aufgestellt mit obligatorischem Stift und fakultativer Tastatur genutzt werden. (Hier gilt eine Übergangszeit von zwei Jahren)
5. Die Entscheidungsfreiheit über das Betriebssystem (iOS, Android, Windows) obliegt den Schülerinnen und Schülern /deren Eltern.
6. Ein Smartphone wird als (Heft-)Ersatz für ein digitales Endgerät nicht zugelassen.
7. Die Auswahl der verwendeten Software obliegt den Schülerinnen und Schülern/ deren Eltern (u.a. Good Notes, Pages). Für den Austausch sind Office-365-Programme und das PDF-Format verbindlich.
8. Wir nutzen die Geräte im schulischen Kontext entsprechend der DSGVO/KDG.
9. Wir nutzen die Geräte in der Schule zu unterrichtlichen Zwecken:

Regeln für die Nutzung von digitalen Endgeräten auf dem Schulgelände:

Klassenstufe 5-7:

- **keine Nutzung** auf dem gesamten Schulgelände, außer mit Erlaubnis der Lehrkraft

Klassenstufe 8-10:

- **keine Nutzung** im gesamten Schulgebäude, außer mit Erlaubnis der Lehrkraft
- **Nutzung** während der Pausen nur außerhalb des Schulgebäudes und während der Mittagspause in der Pausenhalle

Oberstufe:

- **Nutzung** während der Pausen nur im Oberstufenraum und außerhalb des Schulgebäudes
- **Nutzung** während der Freistunden in der Pausenhalle, Mensa und Oberstufenraum; während der Mittagspause in der Pausenhalle
- **Keine Nutzung** im Rest des Schulgebäudes, außer mit Erlaubnis der Lehrkraft



10. Durch die Nutzung eines Endgerätes verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler dazu, verantwortungsvoll mit erledigten und zu erledigenden Aufgaben (z.B. AirDrop, Plagiate, Online-Übersetzer) umzugehen.
11. Verstöße gegen das Regelwerk werden mit Sanktionsmaßnahmen geahndet:
Bei Verstoß wird das Gerät durch die Lehrkraft eingesammelt und ausgeschaltet mit Namen im Sekretariat abgegeben. Bei den ersten beiden Verstößen kann das Gerät nach Unterrichtsschluss wieder abgeholt werden, ab dem dritten Mal muss es durch die Eltern bei der Schulleitung abgeholt werden. Beim zweiten Mal werden auch die Eltern informiert.

Warum diese Regeln?

- Es gab den Wunsch, dass die Regeln einfacher gehalten werden, damit sie leichter zu merken und einzuhalten sind.
- Wir wünschen uns, dass ihr die Pausen dazu nutzt euch zu bewegen, miteinander zu unterhalten oder zu spielen und die Pause als bewusste Auszeit vom Lernort wahrnehmt. Nichtsdestotrotz erlauben wir die Nutzung während der Pausen außerhalb des Schulgebäudes, weil wir kein striktes Verbot aussprechen wollen und in Einzelfällen nachvollziehen, dass eine Nutzung notwendig ist. Wir hoffen, dass auf diese Weise ein bewusster Umgang mit digitalen Endgeräten gefördert wird.
- Die Mittagspause in der Mensa soll zum Essen und für Gespräche genutzt werden, daher ist die Mensa zu dieser Zeit unbedingt frei von digitalen Endgeräten.
- Wir hoffen, dass gerade die älteren Schüler*innen sich ihrer Vorbildfunktion in Bezug auf die verantwortungsvolle Mediennutzung bewusst sind.

Beschluss der Schulkonferenz am 20.03.2024